

**Richtlinien der Stadt Netphen
zur Vergabe von Investitionskostenzuschüssen
an örtliche Vereine**

I. Gegenstand der Förderung

Die Stadt Netphen gewährt grundsätzlich den ortsansässigen Vereinen, die zur Verwirklichung ihrer in der Vereinssatzung festgeschriebenen sportlichen oder kulturellen Zielsetzungen Räumlichkeiten selbst auf eigene Rechnung neu errichten und betreiben wollen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel einen Investitionszuschuss.

Als Neubauten gelten auch bauliche Erweiterungen, soweit diese auf eine Vergrößerung der sportlich bzw. kulturell nutzbaren Räume zielen.

II. Höhe der Förderung

Bemessungsgrundlage ist der in den Bauantragsunterlagen angegebene Bruttorauminhalt, vervielfacht mit dem in der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (Anlage 1 zum Gebührentarif zu Tarifstelle 2) zur Festsetzung von Baugenehmigungsgebühren für Wohngebäude (Ziffer 1) angegebenen Rohbauwert = derzeit 196,00 DM/m³.

Auf die danach ermittelte Rohbausumme wird ein 25 %iger Zuschuss gewährt.

Für Maßnahmen mit mehr als 250.000 DM Gesamtbaukosten einschließlich des Wertes eines von der Stadt unentgeltlich zur Verfügung gestellten Grundstücks bzw. bei einem offenkundigen Missverhältnis zwischen diesen beiden Faktoren kann der zuständige Ausschuss eine hiervon abweichende Entscheidung treffen.

III. Art der Förderung

Der Zuschuss wird in Form der Anteilsfinanzierung gewährt.

IV. Antragstellung

Der Antrag sollte zwecks Veranschlagung der Zuschussmittel in der Haushaltssatzung mindestens 1 Jahr vor Durchführung der Baumaßnahme gestellt werden.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. Beschreibung der geplanten Maßnahmen/Bauzeichnungen
2. Bauantragsunterlagen
3. Baukostenschätzung (möglichst nach DIN 276)
4. Finanzierungsplan

V. Auszahlung des Zuschusses

Der Zuschuss wird vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel wie folgt ausgezahlt:

- 40 % bei Maßnahmenbeginn
- 30 % nach Rohbaufertigstellung
- 30 % bei Anzeige der Fertigstellung

VI. Verwendungsnachweis

Die Stadt ist berechtigt, einen Nachweis zur Verwendung des städtischen Zuschusses zu fordern.

VII. Inkrafttreten

Vorstehende Richtlinien gelten ab 01.05.2000.